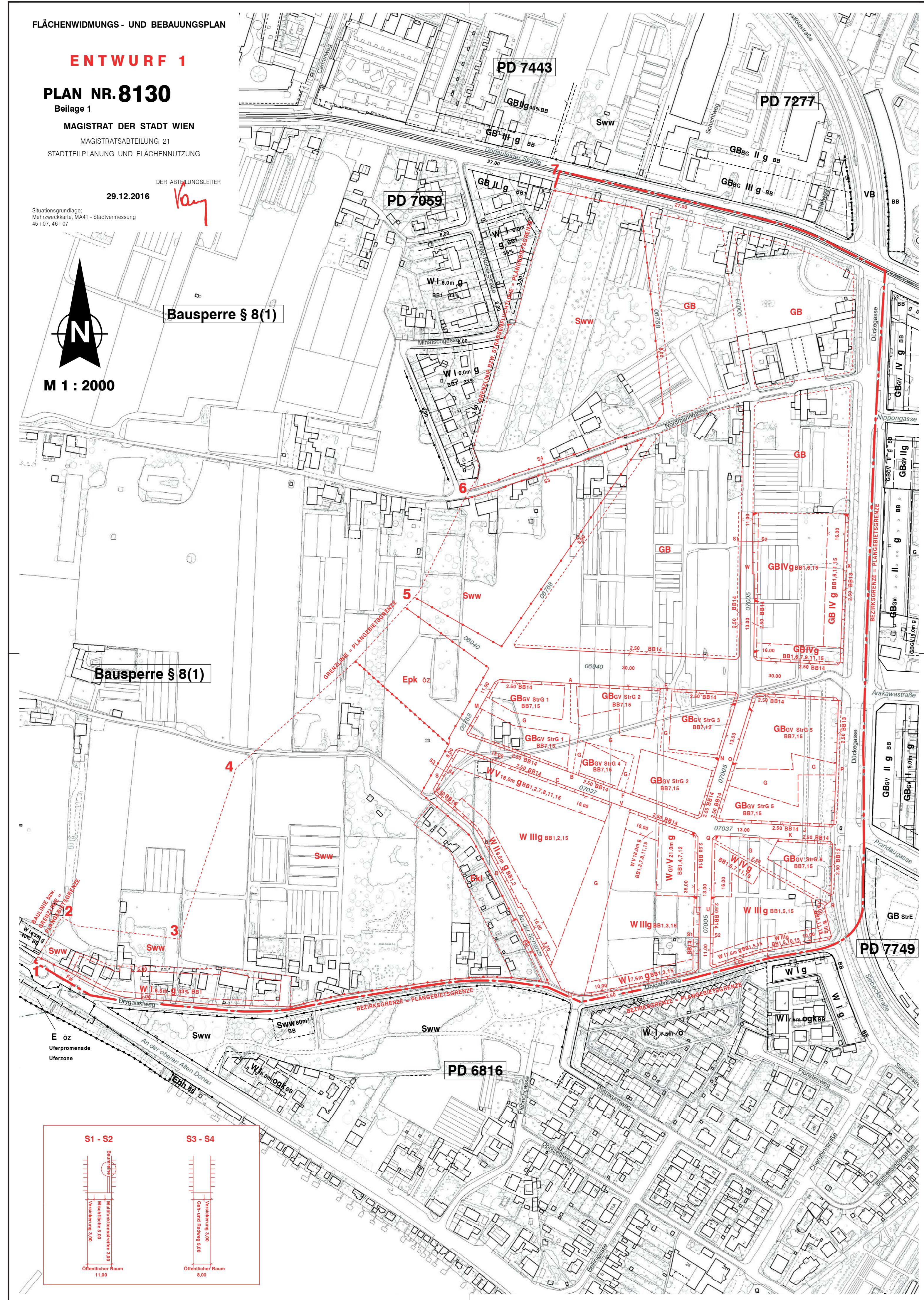
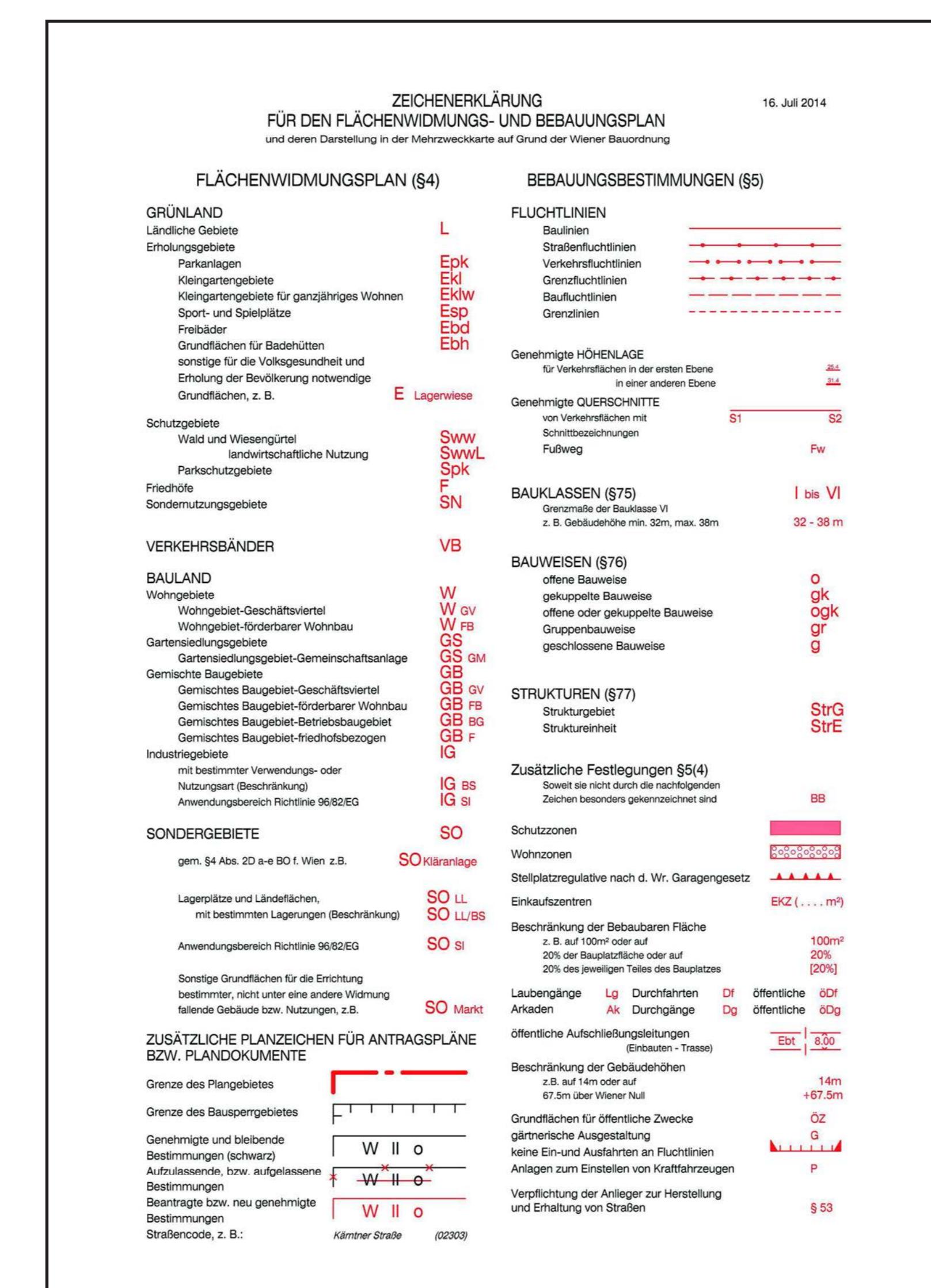


Zielgebiet Donaupark

Planentwurf 8130 Donaupark I



Weitere Unterlagen zur Einsichtnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage:



MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 21

MA 21 - Plan Nr. 8130

Wien, 29. Dezember 2016

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes
und des Bebauungsplanes sowie Kenntnisnahme
der zusammenfassenden Erklärung über die
Berücksichtigung von Umwelterwägungen für das
Gebiet zwischen Donaufelder Straße, Dückegasse
(Bezirksgrenze), Drygalskiweg (Bezirksgrenze),
An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im
21. Bezirk, Kat. G. Donaufeld und Leopoldau

Beilagen:

Antrag, Plan 1:2000 und Umweltbericht

Erläuterungsbericht 1 - FB

für ein Verfahren einschließlich einer Umweltprüfung gemäß § 2 der Bauordnung (BO) für Wien zur Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und teilweisen Festsetzung des Bebauungsplanes.

Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichsten Rand des 21. Bezirkes, direkt an der Grenze zum 22. Bezirk und in unmittelbarer Nachbarschaft der Alten Donau. Es umfasst einen Teilbereich des Stadtentwicklungsgebietes „Donaufeld“, für das im Rahmen der Zielgebietsbearbeitung (2008-2010) ein Leitbild erarbeitet wurde. Derzeit prägt die landwirtschaftliche Nutzung den Großteil des Gebietes. Im nördlichen Gebietsteil zwischen Donaufelder Straße, Dückegasse und Nordmanngasse gibt es zum Teil betrieblich geprägten Gebäudebestand oder ein bis zwei geschossige Privathäuser. Auch im restlichen

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 - Stadtteilplanung und Flächennutzung

MA 21 - Plan Nr. 8130

Beilage 1
Wien, 27. Dezember 2016

Antragsentwurf 1 - FB

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und in teilweiser Festsetzung des Bebauungsplanes sowie in Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung zu den Umwelterwägungen für das im Antragsplan Nr. 8130 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen

Donaufelder Straße, Dückegasse (Bezirks-
grenze), Drygalskiweg (Bezirksgrenze),
An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im
21. Bezirk, Kat. G. Donaufeld und Leopoldau

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen und aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung gemäß § 2 der BO für Wien die in Absatz III angeführte Erklärung bekannt gegeben:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien, sowie gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes und gemäß § 48 des Wiener Garagengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

BEILAGE I

Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung

Plan Nr. 8130 - FB 8191

Wien, 25. Jänner 2017

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes
und des Bebauungsplanes sowie Kenntnisnahme
der zusammenfassenden Erklärung über die
Berücksichtigung von Umwelterwägungen für das
Gebiet zwischen Donaufelder Straße, Dückegasse
(Bezirksgrenze), Drygalskiweg (Bezirksgrenze),
An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im
21. Bezirk, Kat. G. Donaufeld und Leopoldau

An die
Magistratsabteilung 21

Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung hat den oben angeführten Magistratsantrag in seiner Sitzung am **25. Jänner 2017** behandelt.

Die Mitglieder des Fachbeirates nehmen diesen Antragsentwurf zur Kenntnis.

Die langfristige und vielschichtige städtebauliche Bearbeitung dieses Gebietes ist exemplarisch und wird vom Fachbeirat besonders positiv hervorgehoben.

Für die Geschäftsstelle des Fachbeirates:
i.V.



SRⁱⁿ Dipl.-Ing. Ingrid Nausch

Der Vorsitzende:



Arch. Dipl.-Ing. Rüdiger Lainer

Zielgebiet Donaupark

Planentwurf 8130 Donaupark I

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MA 21 - Stadtteilplanung und Flächennutzung

MA 21 - Plan Nr. 8130
Beilage 1
Wien, 27. Dezember 2016

Antragentwurf 1 - FB

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und in teilweiser Festsetzung des Bebauungsplanes sowie in Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung zu den Umwelterwägungen für das im Antragsplan Nr. 8130 mit der rot strichpunkteten Linie oder in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchttlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen

Donauparkstraße, Dückegasse (Bezirksgrenze), Drygalskieweg (Bezirksgrenze), An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im 21. Bezirk, Kata. G. Donaupark und Leopoldau

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen und aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung gemäß § 2 der BO für Wien die in Absatz III angeführte Erklärung bekannt gegeben:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien, sowie gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes und gemäß § 48 des Wiener Garagengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:
Die neuen Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 2 von 7

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
2.1. Für die Ausgestaltung von Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 11 m, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, wird bestimmt:
Entlang der Fluchttlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Der Querschnitt der Straßen Code Nr. 07005 und 07037 sind so zu gestalten, dass die Erhaltung bzw. Pflanzung mindestens einer Baumreihe möglich ist.
Der Querschnitt der Straße Code Nr. 0694 ist so zu gestalten, dass im Abschnitt zwischen Dückegasse und Straße Code Nr. 07005 die Erhaltung bzw. Pflanzung mindestens einer Baumreihe, im übrigen Bereich die die Erhaltung bzw. Pflanzung von mindestens zwei Baumreihen möglich ist.

3. Bestimmungen ohne Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB (Bestimmungen die ausschließlich für Grundflächen gelten, die als Strukturgebiet oder Struktureinheit ausgewiesen sind, sind unter Punkt 5 angeführt):
3.1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² als Flachdächer auszubilden und entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen. Flachdächer, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von den Bestimmungen der Dachbegrünung ausgenommen.

3.2. Der höchste Punkt der Dächer im Bauland Wohngebiet in der Bauklasse I, beschränkt auf 6,5 m darf nicht mehr als 4,5 m über der festgesetzten Gebäuhöhe liegen.

3.3. Entlang der Dückegasse ist die Errichtung von Balkonen untersagt.

3.4. Oberirdisch bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszustalten sofern sie nicht für Zugänge, Zufahrten oder Manipulationszwecke benötigt werden.

3.5. Die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal ist nicht bzw. nur von Verkehrsflächen zulässig.

3.6. Auf den als gärtnerisch auszustaltenden Grundflächen sowie entlang deren Grenzen zueinander und zu öffentlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung von Einfriedungen untersagt.

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 3 von 7

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB (Bestimmungen die ausschließlich für Grundflächen gelten, die als Strukturgebiet oder Struktureinheit ausgewiesen sind, sind unter Punkt 5 angeführt):
4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 30.000 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 16.000 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 9.500 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 26.000 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 27.500 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Mindestrauhöhe in Erdgeschossen muss 4,5 m betragen

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 4 von 7

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Es sind höchstens 5 Geschosse zulässig, die zur Gänze oder zum Teil über dem anschließenden Gelände liegen.

4.9. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Es sind höchstens 6 Geschosse zulässig, die zur Gänze oder zum Teil über dem anschließenden Gelände liegen.

4.10. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Es sind höchstens 4 Geschosse zulässig die zur Gänze oder zum Teil über dem anschließenden Gelände liegen.

4.11. Für die mit BB11 bezeichneten Flächen wird bestimmt:
Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoss zu öffentlichen Verkehrsflächen sind untersagt.

4.12. Für die mit BB12 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Fußbodenoberkante von Wohnungen muss mindestens 12 m über der anschließenden Verkehrsfläche bzw. dem anschließenden Gelände liegen.

4.13. Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Der Raum bis 5 m über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche wird dem Bauland als öffentliche Verkehrsfläche und der Raum darüber dem Bauland Gemischte Baugebiet Geschäftsviertel und den Bestimmungen der angrenzenden Baulandflächen (StrG5, StrG 6 sowie GB IV) zugeordnet.

4.14. Für die mit 14 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Errichtung oberirdischer Bauwerke sowie die Herstellung von Einfriedungen ist unzulässig.

4.15. Für die mit BB15 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Stellplatzverpflichtung beträgt 70 Prozent der nach dem Wiener Garagengesetz erforderlichen Stellplatzzahl. Es dürfen, insgesamt höchstens 75 Prozent der nach dem Wiener Garagengesetz erforderlichen Stellplätze hergestellt werden.

4.16. Der Raum für die Errichtung und Duldung eines jeweils 5,0 m breiten und 5 m hohen die Punkte C-D, K-L, S-T, U-R und W-X verbindenden öffentlichen Durchgangs ist von Bebauung frei zu halten.

4.17. Der Raum für die Errichtung und Duldung eines jeweils 5,0 m breiten und 5 m hohen die Punkte C-D, K-L, S-T, U-R und W-X verbindenden öffentlichen Durchgangs ist von Bebauung frei zu halten.

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 5 von 7

5.1. Bestimmungen für die Strukturgebiete:
5.1.1. Die Baumassen in den Strukturgebieten StrG1, 2, 4, 5 und 6 sind so zu gliedern, dass sie unmittelbar an den der Straßen zunächst gelegenen Fluchttlinien errichtet werden. Die bebaute Fläche pro Gebäude darf max. 1.600 m² betragen, wobei 800 m² nicht unterschritten werden dürfen.

5.1.2. Die Baumassen im Strukturgebiet 3 sind so zu gliedern, dass sie unmittelbar an den Straßen zunächst gelegenen Fluchttlinien errichtet werden.

5.2. Strukturgebiet 1 (StrG1):
5.2.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG1 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.2.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 82.000 m² betragen.

5.2.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäuhöhe 33,0 m, der obere Abschluss der Gebäude nicht mehr als 35,0 m betragen.

5.2.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

5.2.5. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 19.600 m² betragen.

5.3. Strukturgebiet 2 (StrG2):
5.3.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG2 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.3.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 94.000 m² betragen.

5.3.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäuhöhe 33,0 m, der obere Abschluss der Gebäude nicht mehr als 35,0 m betragen.

5.3.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

5.3.5. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 21.900 m² betragen.

5.4. Strukturgebiet 3 (StrG3):
5.4.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG3 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.4.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 62.000 m² betragen.

5.4.3. Auf einer Grundfläche von maximal 1.300 m² darf die Gebäuhöhe 33,0 m, der obere Abschluss der Gebäude nicht mehr als 35,0 m betragen.

5.4.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 6 von 7

5.4.4. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 15.500 m² betragen.

5.4.5. Die Fußbodenoberkante von Wohnungen muss mindestens 12 m über der anschließenden Verkehrsfläche bzw. dem anschließenden Gelände liegen.

5.5. Strukturgebiet 4 (StrG4):
5.5.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG4 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.5.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 24.000 m² betragen.

5.5.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäuhöhe 33,0 m, der obere Abschluss der Gebäude nicht mehr als 35,0 m betragen.

5.5.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

5.5.5. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 6.000 m² betragen.

5.6. Strukturgebiet 5 (StrG5):
5.6.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG5 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.6.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 160.000 m² betragen.

5.6.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäuhöhe 33,0 m, der obere Abschluss der Gebäude nicht mehr als 35,0 m betragen.

5.6.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

5.6.5. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 37.700 m² betragen.

5.7. Strukturgebiet 6 (StrG6):
5.7.1. Die mit Baulinien und Baufuchttlinien umgrenzen und mit StrG6 bezeichneten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.7.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf höchstens 40.000 m² betragen.

5.7.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² darf die Gebäuhöhe nicht mehr als 28,0 m betragen.

5.7.4. Auf den restlichen Grundflächen darf die Gebäuhöhe höchstens 12 m betragen.

Plan Nr. 8130 Antragentwurf 1 - FB - 7 von 7

5.7.4. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 7.300 m² betragen.

6. Für die mit Ekl P bezeichnete Fläche wird bestimmt:
Die Fläche ist der Herstellung einer Gemeinschaftsanlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen im Niveau vorbehalten.

III.

Zusammenfassende Erklärung zu Umwelterwägungen:
(Wird nach Bearbeitung allfälliger Stellungnahmen ergänzt)

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Walter Krauss
Senatsrat

Einsichtnahme und Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage:

Ganz egal, ob Sie Sie GrundeigentümerIn, BewohnerIn oder einfach nur interessiert sind:

Während der öffentlichen Auflage des Planentwurfs 8130 können Sie in der Zeit von 27. April 2017 bis 08. Juni 2017 den Planentwurf einsehen und dazu schriftlich Stellung nehmen.

Während der öffentlichen Auflage haben Sie die Möglichkeit, alle zur Einsichtnahme aufliegenden Informationen zum Planentwurf online abzurufen (<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/aktuell/>).

Die persönliche Einsichtnahme in den Planentwurf ist in der Servicestelle Stadtentwicklung möglich. Diese befindet sich in der Rathausstraße 14-16, 1. Stock und ist Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Zusätzlich bietet die Magistratsabteilung 21 persönliche Beratungstermine am 11. Mai 2017, 18. Mai 2017 und 08. Juni 2017, in der Bezirksvorstehung für den 21. Bezirk jeweils von 14.30 bis 17.30 Uhr, an.

Ihre schriftliche Stellungnahme richten Sie bitte unter Angabe der Plannummer 8130 an die Magistratsabteilung 21 (Magistratsabteilung 21, Rathausstraße 14-16, 1010 Wien).

Sie können auch eine Online-Stellungnahme abgeben. Nutzen Sie hierfür das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Wien (<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/aktuell/>).

Stellungnahmen, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist eingelangt sind, werden von der Magistratsabteilung 21 geprüft und nach Möglichkeit im Planentwurf berücksichtigt.

Über alle eingelangten Stellungnahmen wird dem Gemeinderat berichtet, bevor er über den neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entscheidet.

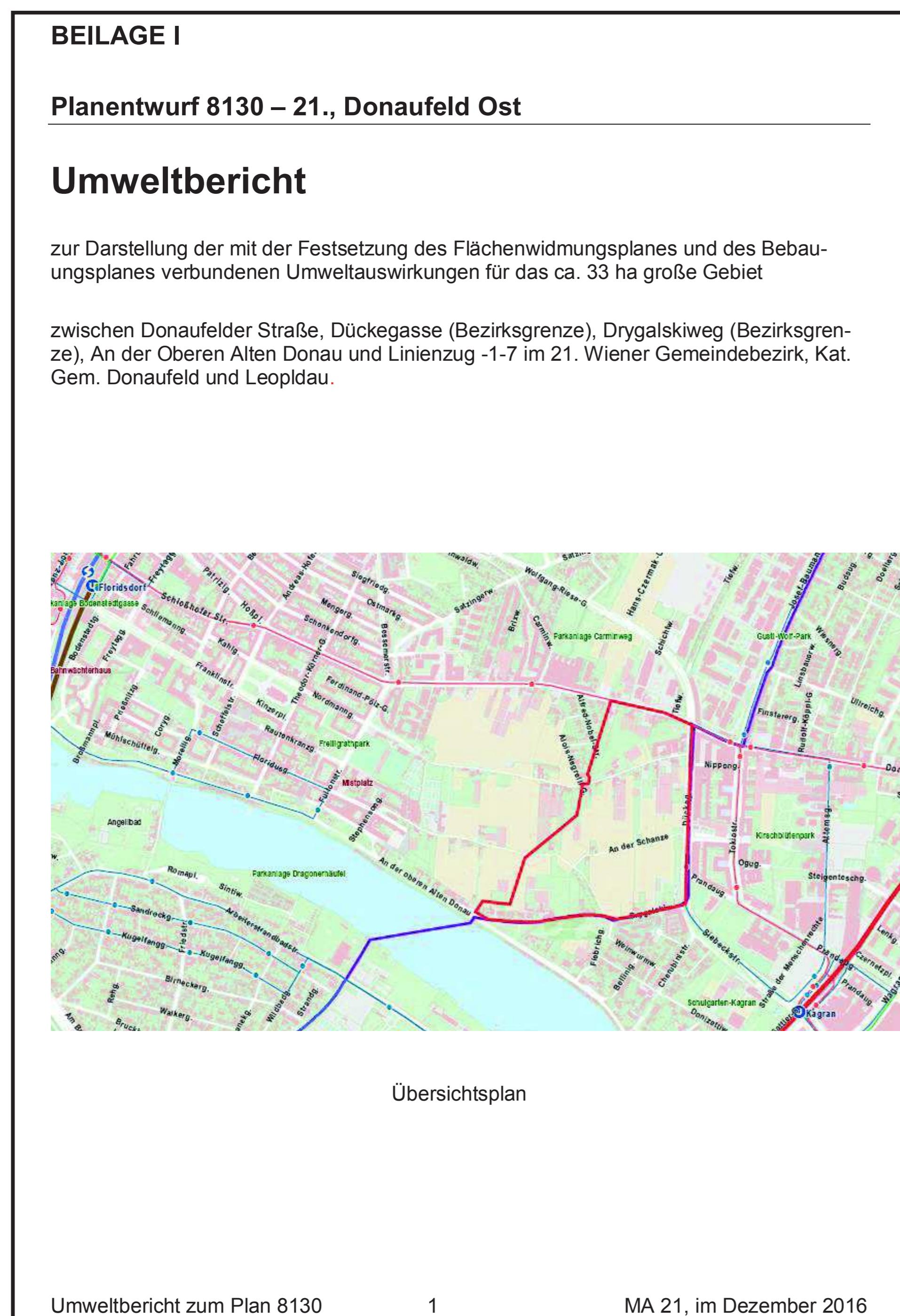
Zielgebiet Donaupark SUP - Strategische Umweltprüfung

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen.

Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Die SUP kann bei sämtlichen der Projektebene vorgenagerten Planungsaktivitäten durchgeführt werden. Generell können sich diese Planungsebenen auf Politiken inklusive Gesetzesvorhaben, Programme und Pläne beziehen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebel_umweltschutz_uvp/uvp/sup.html

Im Verfahren des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans erfolgt diese Prüfung durch den Umweltbericht. Dieser wird im Rahmen des Gründruckverfahrens erstellt und der Wiener Umweltanwaltschaft übermittelt.



Auszüge aus dem Umweltbericht Donaupark PE 8130:

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (siehe Seite 5)

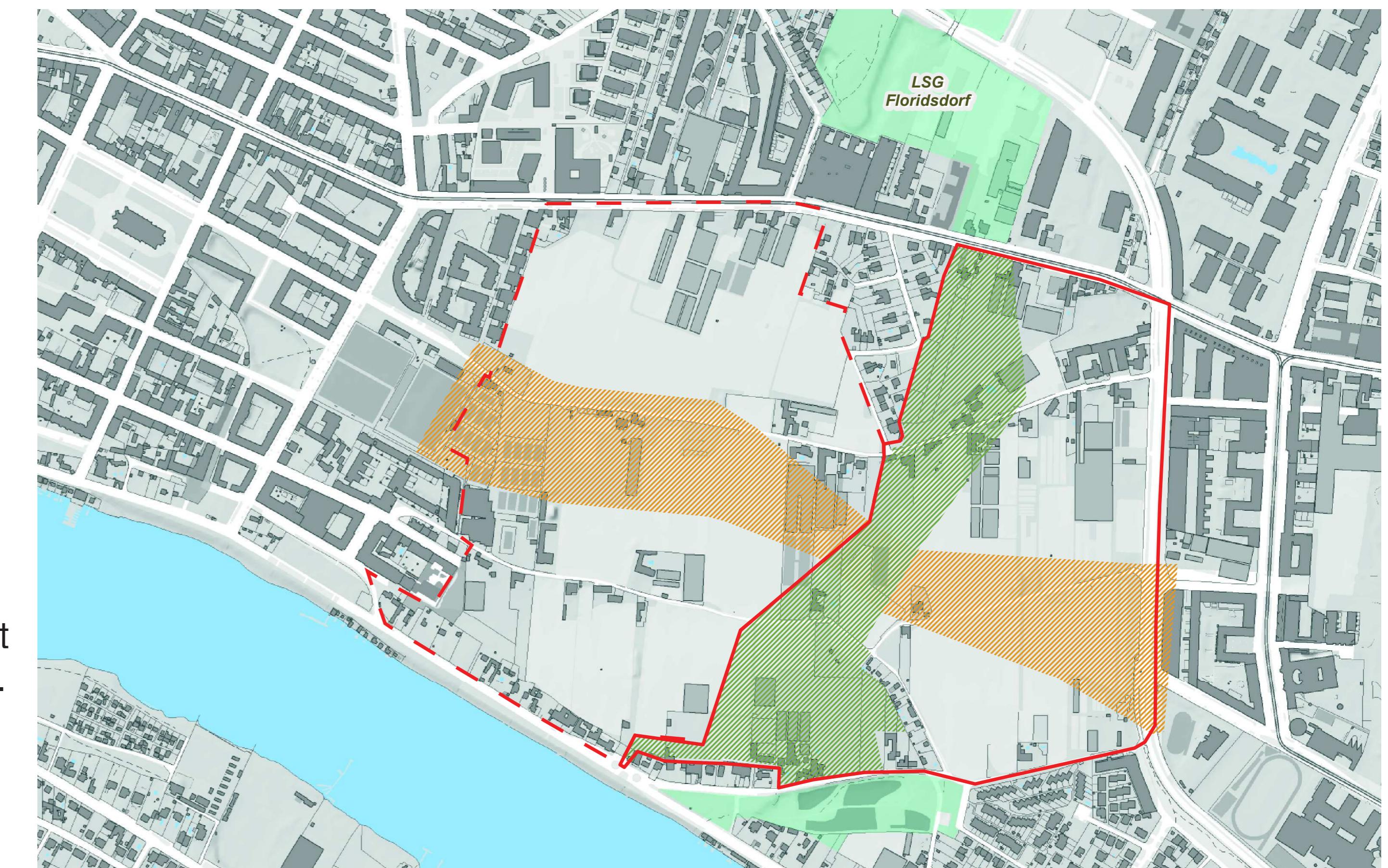
Bei dem Vorhaben wird eine rund 33 Hektar große überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich überwiegend in der Bausperre nach §8(1) der Bauordnung befindet, in Bauland umgewidmet. Obgleich der Standort stadtstrukturell aufgrund der bestehenden Aufschließung und der Lage zwischen den beiden Bezirkszentren und angrenzenden Siedlungsgebieten für die geplante Entwicklung geeignet ist, handelt es sich um eine wesentliche Nutzungsänderung und steht möglicherweise in einem Konflikt mit Umweltaspekten.

Insbesondere die bei Umsetzung des Plans zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Errichtung von bis zu 2.600 Wohnungen (in mehreren Etappen) aufgrund der Steigerung des Verkehrsaufkommens auf den bestehenden Erschließungsstraßen und aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Freiflächen sind zu untersuchen.

Der gegenständliche Umweltbericht soll darstellen, dass den Umweltauswirkungen mit Ausgleichsmaßnahmen diverser Art entgegengewirkt wird und die in ihrem Grundsatz nach außer Streit stehende Baulandentwicklung in der konkreten Ausformung in ausgewogener Weise (für die Schutzfaktoren) den genannten Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Generelle Umweltziele (siehe Seite 7)

Gemäß dem Wiener Arten- und Lebensraumschutzprogramm „Netzwerk Natur“ ist das gesamte Stadterweiterungsgebiet Teil der „Biotoptvernetzung Donauvorland“, wobei hier insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der feuchtgetönten Landschaft zur Vernetzung zwischen den Gewässerlebensräumen angestrebt wird. Nördlich und südlich des Stadterweiterungsgebietes wurden die bereits widmungsmäßig berücksichtigten Flächen des Grünzuges „Rendezvousberg - Alte Donau“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und zählen zur „Landschaftspflegezone – Entwicklung“.



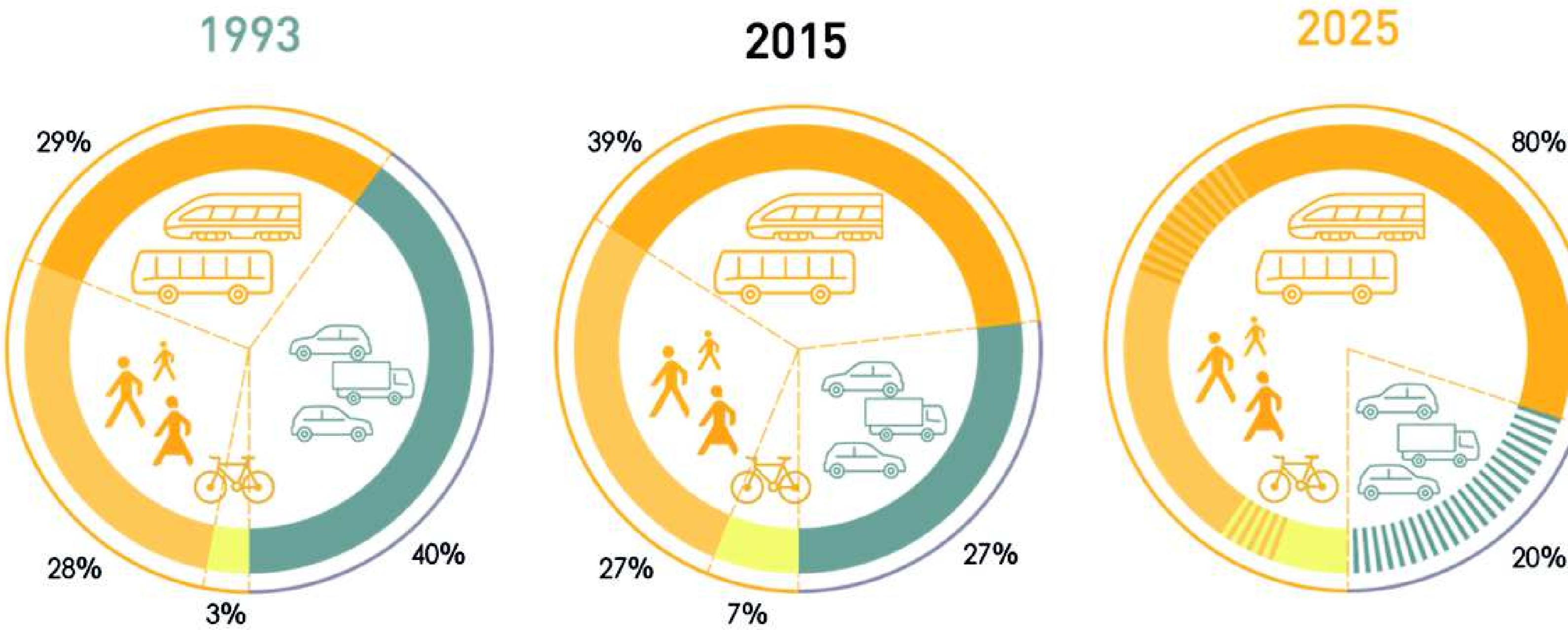
Konkrete Umweltziele im Plangebiet (siehe Seite 8)

- Nutzung von geeigneten Baulandpotenzialen aufgrund zu erwartender Bevölkerungszunahme;
- Schaffung einer kompakten und insofern energieeffizienten Bebauungsstruktur (mehrgeschossiger Wohnbau);
- Gemischte Nutzungsstruktur mit überwiegend Wohnnutzung und einer vielfältigen Erdgeschoßzone mit teilweise höheren Raumhöhen vor allem im Bereich des Ereignisbandes;
- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch naturnah gestaltete Grünbereiche und zusätzliche Dachbegrünung;
- Reduktion der Regenwassermenge im Abwassersystem und Gewährleistung einer ausreichenden Grundwasserneubildung;
- Sicherung des zentralen Freiraums und eine optimale Vernetzung mit den umgebenden Grünräumen;
- Verbesserung der Erschließung im öffentlichen Verkehr unter anderem durch eine Straßenbahlinie im Gebiet sowie eine Adaptierung des Busnetzes;
- Dichtes Wegenetz für Fußgänger- und RadfahrerInnen;
- Erschließung im motorisierten Individualverkehr in Form eines Schleifenkonzepts mit Unterbindung des Durchzugsverkehrs;
- Schaffung von Sammelgaragen und Festlegung eines Stellplatzregulativs von 67 Prozent aufgrund der zukünftig guten ÖV-Erschließung durch die Straßenbahn und der geplanten vorrangigen Nutzung der Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten.

Zielgebiet Donaupark

Mobilitätsmanagement in neuen Stadtteilen

Die Wiener Verkehrspolitik setzt auch in den nächsten Jahren konsequent auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs, FußgängerInnen- und Radverkehr. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sollen bis 2025 80 Prozent der Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf dem Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden, während der Anteil des motorisierten Individualverkehrs auf 20 Prozent zurückgehen soll.



„Mobilität ohne Autobesitz“ zu ermöglichen, ist ein zentrales verkehrspolitisches Ziel. Voraussetzung dafür ist eine Mobilitätsstrategie, die den Umweltverbund (öffentlichen Verkehr, FußgängerInnen- und Radverkehr) als integriertes System betrachtet und Schnittstellen zwischen den Verkehrsmitteln und stadtverträglichen Mobilitätstangeboten hergestellt werden.

Dazu zählen Maßnahmen wie:

- MobilitätsCard
- Bike-Sharing-Systeme
- Car-Sharing-Systeme

Quelle:
STEP 2025: Stadtentwicklungsplan Wien, MA 18; Wien 2014
Fachkonzept Mobilität, MA 18; Wien 2015

Mobility Points

„Ein Mobility Point verknüpft unterschiedliche (Mobilitäts-) Dienstleistungen und bietet dadurch ein innovatives multimodales Angebot für die Menschen in einem Stadtteil.“ Smarter Together, MA 25; Stadt Wien

Mobility Points sollen folgende Erwartungen erfüllen:

- Individuell mobil ohne eigenes Fahrzeug
- Umweltverbund stärken
- Stellplatzreduktion
- Kostenreduktion für den Wohnbau
- Bedarfsoorientiert und Flexibel
- Bündelung und Stärkung vorhandener (Sharing-) Angebote
- Ausbau der Ladeinfrastruktur

Mögliche Angebote bei Mobility Points:

